

# Wochenblatt

für

Fernsprecher:  
Amt Siegmars Nr. 244.

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 11.

Sonnabend, den 20. März

1909.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Freiseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Zeile mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Schulvorstand bringt hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß von demselben unter Genehmigung der königlichen Bezirksschulinspektion ein VI. Nachtrag zur hiesigen Ortschulordnung aufgestellt worden ist.

Genannter Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft und kann während der Expeditionszeit im hiesigen Gemeindeamt eingesehen werden.

Reichenbrand, am 16. März 1909.

Der Schulvorstand.

Vogel, Gemeindevorstand.  
Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

#### Die Osterprüfungen in der Volksschule und Fortbildungsschule zu Reichenbrand und Siegmars betr.

1. Die Prüfungen in der Volksschule sollen in folgender Weise stattfinden:

a) in Siegmars Montag, den 29. März 1909

Vorm.	Nachm.	Cl.	Fach	Prüfer
8-8 <sup>45</sup>		Cl. I Knaben	Geschichte, Formenlehre	Herr Oberl. Meyer.
8 <sup>45</sup> -9 <sup>30</sup>		Cl. I Mädchen	Religion, Deklamation	Herr Krause.
9 <sup>30</sup> -10		Cl. II Mädchen	Religion	Herr Hunger.
10 <sup>30</sup> -11		Cl. II Knaben	Erdbunde	Herr Härtig.
11-11 <sup>30</sup>		Cl. III gem.	Religion	Herr Reich.
11 <sup>30</sup> -12		Cl. IV Mädchen	Naturkunde	Herr Seidel.
	2-2 <sup>30</sup>	Cl. IV Knaben	Deutsch	Herr Jökisch.
	2 <sup>30</sup> -2 <sup>45</sup>	Cl. V Mädchen	Singen	Herr Jökisch.
	2 <sup>45</sup> -3 <sup>30</sup>	Cl. V Knaben	Religion	Herr Jökisch.
	3 <sup>30</sup> -3 <sup>45</sup>	Cl. VI Knaben	Religion	Herr Härtig.
	3 <sup>45</sup> -3 <sup>55</sup>	Cl. VI Mädchen	Anschaunungsunterricht	Herr Krause.
	3 <sup>55</sup> -4 <sup>10</sup>	Cl. VII Knaben	Religion	Herr Oberl. Meyer.
	4 <sup>10</sup> -4 <sup>30</sup>	Cl. VII Mädchen	Lesen und Deklamation	Herr Härtig.
			Anschaunungsunterricht	Herr Hunger.

b) in Reichenbrand Dienstag, den 30. März 1909.

Vorm.	Nachm.	Cl.	Fach	Prüfer
8-8 <sup>45</sup>		Cl. I Mädchen	Religion, Deklamation	Herr Oberl. Bauch.
8 <sup>45</sup> -9 <sup>30</sup>		Cl. I Knaben	Religion, Deutsch	Herr Kanior Krause.
9 <sup>30</sup> -10		Cl. II Mädchen	Erdbunde	Herr Krause.
10 <sup>30</sup> -10 <sup>45</sup>		Cl. II gem.	Singen	Herr Spielmann.
10 <sup>45</sup> -11 <sup>15</sup>		Cl. III gem.	Religion	Herr Birke.
11 <sup>15</sup> -11 <sup>45</sup>		Cl. III gem.	Naturgeschichte	Herr Trilbenbach.
11 <sup>45</sup> -12 <sup>15</sup>		Cl. IV gem.	Religion	Herr Müller.
	2-2 <sup>30</sup>	Cl. IV gem.	Religion	Herr Trilbenbach.
	2 <sup>30</sup> -2 <sup>40</sup>	Cl. V gem.	Deutsch	Herr Spielmann.
	2 <sup>40</sup> -3	Cl. V gem.	Heimatkunde	Herr Müller.
	3-3 <sup>30</sup>	Cl. VI gem.	Singen	Herr Kantor Krause.
	3 <sup>30</sup> -3 <sup>40</sup>	Cl. VI gem.	Religion	Herr Oberl. Bauch.
	3 <sup>40</sup> -4	Cl. VII gem.	Lesen	Herr Birke.
	4-4 <sup>30</sup>	Cl. VII gem.	Anschaunungsunterricht	Herr Krause.

2. Die Prüfung in der Fortbildungsschule soll in Siegmars Dienstag, den 30. März, vorm. 8-10 Uhr, in Reichenbrand Mittwoch, den 31. März, vorm. 8-10 Uhr stattfinden.

Die Angehörigen der Zöglinge, vor allem die Eltern, die Gelegenheit erhalten sollen, sich von den Leistungen der Prüflinge und dem Stand der Schule zu überzeugen, sowie alle Freunde des Schulwesens werden hierdurch von dem ergebenst Unterzeichneten zu den vorstehend bezeichneten Prüfungen freundlichst eingeladen und herzlich gebeten, ihr Interesse an der Schule durch zahlreiche Teilnahme an diesen Prüfungen bekunden zu wollen.

Reichenbrand, den 20. März 1909.

Rein, Hf.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Reichenbrand und Rabenstein, am 15. März 1909.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

Nach einer Mitteilung des königlichen Landstallamtes zu Moritzburg soll die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenschau

für das Zuchtgebiet Hartmannsdorf

am 26. April vormittags 8 Uhr mit Prämierung der 1- und 2-jährigen Fohlen in Hartmannsdorf,

für das Zuchtgebiet Jahnsdorf

am 28. April nachmittags 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr mit Prämierung der 1- und 2-jährigen Fohlen in Jahnsdorf,

für das Zuchtgebiet Ebersdorf

am 29. April vormittags 8 Uhr mit Prämierung der 3- und 4-jährigen selbstgezeugenen Stuten sowie der unter Zuchtbedingungen erhaltenen Zuchtstuten in Ebersdorf stattfinden.

Der Herr Bürgermeister zu Zwönitz und die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit veranlaßt, die Pferdebesitzer hiervon in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für alle nicht im Zuchtbuch eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, die sich aber fernerweit das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 M. sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtbuch vorstellen und ihre Produkte selbstergezeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämierungen angelegt sind und sie hierbei in Konkurrenz treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Befehlstation zu entnehmenden Formulare bis zum 1. April d. J. an das Landstallamt erfolgen.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, am 10. März 1909.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Reichenbrand und Rabenstein, am 16. März 1909.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

Die Abteilung für Landesausnahme des sächsischen Generalstabes wird in diesem Jahre wieder und zwar von Anfang März an bis zum Herbst topographische Feldarbeiten vornehmen.

Diese Feldarbeiten sind dem Vorstande der Abteilung für Landesausnahme des königlichen Generalstabes sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen übertragen worden. Der dem vorbenannten Vorstande hierüber ausgefertigte offene Befehl ist nachstehend unter O zur gehörigen Nachachtung bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die größte Schonung der ausgestellten Signalstangen sowohl den beteiligten Grundstücksbesitzern, als auch allen Anwohnern besonders zur Pflicht gemacht.

Beschädigungen, sowie das Umwerfen oder Entfernen der Vermessungssignale werden — soweit nicht härtere Strafen im Einzelfalle einzutreten haben — mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, den 24. Februar 1909.

### Offener Befehl

Den Vorstand der Abteilung für Landesausnahme des königlichen Generalstabes und die ihm untergebenen Offiziere, Topographen und Hilfstopographen

an die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, Grundbesitzer, Einwohner, Staats- und Gemeindebeamten im Königreiche Sachsen, die militärisch-topographische Aufnahme, die Nachprüfungen und Höhenmessungen derselben betreffend.

Die erforderlichen topographischen Feldarbeiten der Landesvermessung finden im Gebiete des Königreiches Sachsen im Jahre 1909 von Anfang März an bis zum Herbst statt und sind dem Vorstande der Abteilung für Landesausnahme des Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen übertragen worden.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens bedarf es aber der Mitwirkung der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke, der Grundbesitzer, der Einwohner, sowie der Staats- und Gemeindebeamten in den genannten Landesteilen und werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch ihrerseits kräftig und eifrig mitzuwirken.

Die dem Vorstande der Abteilung für Landesausnahme sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen zu gewährenden Hilfeleistungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1. Bei Befichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohlunterrichtet sind, gegen ortsübliche Bezahlung zu stellen.

2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem Vorstande der Abteilung für Landesausnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen auf Verlangen Mietfahrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

3. Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu prüfende Gelände in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Vorstande der Abteilung für Landesausnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nötigen Nachbildung mitzutellen, auch den kommandierten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben. Grundsteuerdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen sowie Meßblätter und Meßblattkopie sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Gegen Vorzeigung dieses offenen Befehls sind sowohl der Vorstand der Abteilung für Landesausnahme als auch die genannten Offiziere, Topographen und Hilfstopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener und Wägen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat an den Beteiligten unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. In Streitfällen ist eine Bezahlung nach ortsüblichen Sätzen von der Gemeindebehörde festzustellen.

Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzugeben und wird sofort nach ortsüblichen Preisen bezahlt.

Uebrigens wird erwartet, daß dem Vorstande der Abteilung für Landesausnahme, den Offizieren, Topographen und Hilfstopographen alle anderen Hilfeleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden und es wird besonders zu den Grundbesitzern, Einwohnern und Beamten das Vertrauen geübt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Dresden, am 8. Februar 1909.

Finanzministerium.

Ministerium des Innern.

(L. S.) (gez.) von Rüger.

Für den Minister:  
(L. S.) (gez.) Dr. Scheider.

### Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Schlitten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. März 1909.

### Bekanntmachung.

Zufolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1908 haben alle ausländischen Arbeiter polnischen und ruthenischen Stammes, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend hier wohnhaft, in deutscher Sprache abgefaßte Anwesenheitspapiere zu führen, welche auf einen bestimmten Arbeitgeber zu lauten haben. Die Ausstellung wird durch die Polizeibehörde des Arbeitsortes vermittelt.

Es werden deshalb alle hiesigen Arbeitgeber, die Arbeiter polnischen oder ruthenischen Stammes beschäftigen, hiermit aufgefordert, bis 1. April 1909 die Ausstellung der genannten Papiere im hiesigen Rathaus — Zimmer 5 — zu beantragen, woselbst auch nähere Auskünfte bereitwillig erteilt werden. Bei der Stellung des Antrages ist das persönliche Erscheinen des Arbeiters, sowie die Vorbringung sämtlicher Legitimations-Papiere derselben erforderlich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 18. März 1909.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Behändigung der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerzettel im allgemeinen beendet worden ist, werden auf Grund von § 46 des Einkommensteuergesetzes diejenigen Beitragspflichtigen, welchen ihre Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, hierdurch aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschlagungs-Ergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuer-Einnahme zu melden.

Neustadt, am 17. März 1909.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

### Bekanntmachung.

Die am 1. April 1909 fälligen Brandversicherungsbeiträge sind nach 1 Pfennig pro Einheit bis spätestens

zum 8. April dieses Jahres

bei Vermeldung der zwangswelken Beitragsleistung an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Neustadt, am 27. März 1909.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

### Die Sparkasse zu Neustadt

Telephon Nr. 65, Amt Siegmars.

unter Garantie der Gemeinde

verzinst Einlagen mit 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % für Einlagen, welche bis zum 3. eines Monats bewirkt werden, erfolgt Verzinsung für den vollen Monat.

Die Sparkasse expediert täglich vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 2-6 Uhr, Sonnabends ununterbrochen von 8-3 Uhr.

Durch die Post einachsende Einlagen werden sofort expediert.

### Schornsteinreinigung.

Die Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde wird durch den Bezirksschornsteinfeger in der Zeit vom 25. bis 30. März or. erfolgen.

Rottluff, am 18. März 1909.

Der Gemeindevorstand.